

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Mai 2016
GZ. BMF-310205/0076-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8464/J vom 2. März 2016 der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen sind in ständigem Austausch mit der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB).

Zu 2.:

Jede Veränderung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse der ÖBIB bedarf – ausgenommen die Teilnahme der ÖBIB an einer Kapitalerhöhung gemäß § 7 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 idF des ÖBIB-Gesetzes 2015 – eines Beschlusses der Bundesregierung.

Die Aktien der OMV AG stehen mit einem Anteil von 43,3 % im Streubesitz, bei der Telekom Austria AG sind es über 11,88 % und bei der Österreichischen Post AG über 47,2 %. Alle drei Gesellschaften sind im ATX gelistet und bilden rund 20 % des ATX ab. Gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission (2005/162/EG) sind in den Aufsichtsratsgremien insbesondere auch die Interessen von Minderheitsaktionären zu vertreten. Die Stückelung der Aktien und insbesondere auch die Aktienkurse sind kleinaktionärsfreundlich ausgestaltet.

Die Investor Relations Abteilungen der Gesellschaften werden seit Jahren mit Preisen für kleinaktionärsfreundliche Maßnahmen gewürdigt.

Zu 3.:

Die Aufgaben der ÖBIB im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements sind in § 7 des ÖIAG-Gesetz 2000 idF des ÖBIB-Gesetzes 2015 taxativ normiert.

Dabei hat die ÖBIB gemäß § 7 Abs. 1 des ÖIAG-Gesetz 2000 idF des ÖBIB-Gesetzes 2015 im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen - also auch jener der Kleinanleger - an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes hat die ÖBIB tunlichst den ihr zustehenden Einfluss bei bestehenden Beteiligungen sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 7 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist die ÖBIB im Sinne eines aktiven Beteiligungsmanagements berechtigt, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen, wobei der Erwerb zusätzlicher Anteile außerhalb einer Kapitalerhöhung eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf. Gemäß § 8 Abs. 1 bedarf auch die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften der ÖBIB jeweils der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu 4. bis 9.:

Ein Delisting von OMV AG, Telekom Austria AG und Österreichische Post AG beziehungsweise die Abspaltung der Infrastruktur (Netzteile) der Unternehmen und die Gründung eigener Infrastrukturgesellschaften sind nicht Gegenstand von Überlegungen.

Zu 10.:

Zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses kann die ÖBIB iSd §7 Abs. 2 des ÖIAG-Gesetz 2000 idF des ÖBIB-Gesetzes 2015 Verträge mit Dritten schließen, deren Einhaltung im Rahmen dieser Verträge sichergestellt wird.

Zu 11.:

Die Schaffung einer Plattform für mittelständische Unternehmen zur Eigenkapitalstärkung sowie die Förderung von Wachstumsprojekten von KMU über Finanzierungsgesellschaften sind Ziele, die im Regierungsprogramm angesprochen werden. Für die Zielunternehmen könnte über derartige Finanzierungsgesellschaften (sogenannte „Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften“) der Zugang zu Eigenkapital erleichtert werden; gleichzeitig könnte durch steuerliche Anreize auf Investorenebene der Erwerb von Beteiligungen an diesen Zielunternehmen attraktiviert werden. Derzeit befinden sich die ertragsteuerlichen, beihilfenrechtlichen sowie aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung eines neuen Regimes für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften in der Endabstimmung; dadurch sollen Investitionen in innovative Gründungs- und Wachstumsunternehmen auch steuerlich gefördert werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

